

Satzung

Marienwallfahrtsverein Büchen

§ 1 – Name

Der Name des Vereins lautet: Marienwallfahrtsverein Büchen.

Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck eingetragen werden. Nach Eintragung lautet der Name: Marienwallfahrtsverein Büchen e.V.

Der Marienwallfahrtsverein Büchen ist ein Zusammenschluss von Freunden und Gönnern der Marienkapelle, die dem Standort Büchen verbunden sind.

§ 2 - Sitz

Der Sitz des Vereins ist 21514 Büchen. Die Adresse lautet: Marienkapelle, An den Eichgräben 6 a, 21514 Büchen.

§ 3 – Zweck

a/ Zweck des Vereins ist die Förderung kirchlicher Zwecke. Der Verein dient dazu, hierfür Geldmittel zu beschaffen und Aktivitäten zu fördern. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Erhalt der Marienkapelle in Büchen und deren Einrichtungen sowie der Durchführung von Wallfahrten.

b/ Der Verein dient kirchlichen Zwecken, vor allem der Pflege und Erhaltung christlichen Brauchtums, insbesondere der Belebung der Fußwallfahrt aus früheren Jahrhunderten. 2007 begann man die Tradition wieder aufleben zu lassen. Und so gehen alljährlich am Tag der Aufnahme Mariens in den Himmel (15.08.) Gläubige von Nah und Fern einen Wallfahrtsweg entlang des Elbe-Lübeck-Kanals zu Ehren der Mutter Gottes. Dieser Weg endet in der kleinen Kapelle „An den Eichgräben“, die 1974 erbaut wurde. Büchen ist Wallfahrtsort seit dem Mittelalter und hat durch eine Marienstatue, welche in der alten Kirche zu Büchen-Dorf stand und verehrt wurde, nach Schlackenwerth (heute Ostrov) eine Verbindung nach Tschechien.

Der Verein dient dem Zweck, diese Verbindung zu den Christen in Tschechien zu fördern und zu vertiefen, da sich heute die Gnaden - Madonna in der St. Michael - Maria Treu-Wallfahrtskirche zu Ostrov befindet. Durch bereits bestehende Kontakte ist es 2013 gelungen, eine Kopie für die Marienkapelle Büchen anzufertigen.

c/ Belebung der Wallfahrt in Büchen/Lauenburg und dem künftigen Pastoralen Raum „Elbe-Bille-Sachsenwald“ und Tschechien.

d/ Desweiteren dient der Zweck der Pflege christlicher Gemeinschaft durch Fortbildung, sowie der Erhaltung christlicher Grundwerte (Einkehrtage).

§ 4 – Mitgliedschaft

Mitglied kann werden:

Jede natürliche und jede juristische Person sowie jeder nicht eingetragener Verein.
Der Aufnahmeantrag wird beim Vorstand eingereicht. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung ist schriftlich zu begründen.

Die Mitgliedschaft endet:

- a/ Durch Tod
- b/Durch schriftliche Erklärung
- c/Durch Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand, bei Widerspruch die Mitgliederversammlung mit 2/3 Mehrheit.

§ 5 - Organe

Organe des Vereins sind:

- a/ Der Vorstand
- b/ Die Mitgliederversammlung

§ 6 – Der Vorstand

Dem Vorstand gehören an:

- a/Der/Die Vorsitzende
- b/Der/Die stellvertretende Vorsitzende
- c/ Der/Die Kassenwart/In.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in Einzelabstimmung, mit einfacher Mehrheit gewählt.

Jedes Mitglied ab 18 Jahren ist wählbar. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit vorzeitig aus, so ernennt der verbliebene Vorstand kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzmitglied. Scheiden während der Amtszeit mehr als 2 Mitglieder des Vorstandes gleichzeitig aus, so ist innerhalb von acht Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, welche den gesamten Vorstand neu wählt.

Der Vorstand hat sämtliche Geschicke des Vereins zu lenken und denselben in der Öffentlichkeit zu vertreten.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst.

Die Vernachlässigung der Mitarbeit kann zum Ausschluss aus dem Vorstand führen.

Der/Die Vorsitzende oder dessen Stellvertreter/In können jeweils den Verein allein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertreten.

§ - 7 Die Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen können nach Bedarf einberufen werden.

§ - 8 Einberufung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen:

- a/ Mindestens 2 Jahre nach der letzten Mitgliederversammlung.
- b/ Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 25 % der Mitglieder dies beantragen.

Die Einberufung der Mitgliederversammlung muss mindestens 2 Wochen vorher durch Aushang in der Marienkapelle, An den Eichgräben 6 a, 21514 Büchen, erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist, wenn sie satzungsgemäß einberufen wurde, mit den anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Satzungsänderungen benötigen eine 2/3 Mehrheit.

Zur Änderung des Vereinszweckes ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

Stimmberechtigt sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Einleitung oder die Erledigung eines Rechtstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.

Anträge zur Beschlussfassung müssen mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Initiativanträge in der Mitgliederversammlung werden zugelassen soweit sie die einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung finden.

§ - 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- a/ Entgegennahme des Tätigkeitsberichtes, der vom Vorstand vorzulegen ist
- b/Entgegennahme des Kassenprüfberichtes
- c/Entlastung des Vorstandes
- d/Neuwahl des Vorstandes
- e/ Wahl des Kassenprüfers

- f/ Annahme oder Abänderung der Vereinssatzung
- g/ Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

§ - 10 Niederschrift

Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. dessen Stellvertreter/In zu unterschreiben. Die Niederschrift ist jeweils zu Beginn der nächsten Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ - 11 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein darf nicht durch vereinsfremde Arbeiten finanziell belastet werden. Die Tätigkeit des Vorstandes und der Förderer ist ehrenamtlich. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

§ - 12 Beiträge

Mitgliedsbeiträge werden nicht erhoben.

§ - 13 Auflösung

Der Verein wird aufgelöst:

- a/ Wenn die Zahl der Mitglieder, außer dem Vorstand, unter 3 Personen sinkt.
- b/ Wenn mehr als 2/3 der Mitglieder für eine Auflösung stimmen.

§ - 14 Schlussbestimmungen

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung kirchlicher Zwecke.

§ - 15 Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung tritt mit Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Büchen, den 10. FEB. 2019

Satzungsbescheinigung

Hiermit bescheinige ich aufgrund meiner am 27.02.2019 vorgenommenen Einsicht
in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck betreffend den eingetragenen Verein

Marienwallfahrtsverein Büchen e.V.

- Vereinsregisternummer: VR 4293 HL -, mit der Adresse: An den Eichgräben 6 a,
21114 Büchen, dass die angesiegelte Satzung des Vereins den vollständigen Wort-
laut enthält, wie er sich unter Berücksichtigung aller bisherigen Änderungen der
Satzung ergibt.

Bad Oldesloe, den 27.02.2019


P. H. Koeniger
Notar